

OGH Beschluss vom 30.10.2003, 8 Ob 113/03f – *Prozesskostenersatz und Umsatzsteuer I*

Die Leistungen eines österreichischen Rechtsanwaltes für die von ihm vertretene Partei, gleichgültig ob Unternehmer oder Nicht-Unternehmer, unterliegen nach dem Regime der 6. MwSt-RL immer dann der österreichischen Umsatzsteuer, wenn sie ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat.

Leitsatz verfasst von RA Dr. Clemens Thiele, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Petrag als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Rohrer, Dr. Spenling und Dr. Kuras und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofes Dr. Lovrek als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei K***** Ltd., ***** vertreten durch Dr. Ernst Gruber, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagten Parteien 1. A***** Handels-GmbH, 2. Chong H***** , beide vertreten durch Dr. Ladislav Margula, Rechtsanwalt in Wien, wegen US \$ 636.172 sA und Feststellung (Streitwert EUR 19.620), über den Revisionsrekurs des Zweitbeklagten gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien als Rekursgericht vom 25. April 2003, GZ 3 R 198/02p-37, womit über Rekurs der klagenden Partei der im Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 14. August 2002, GZ 27 Cg 102/01g-31, enthaltene Beschluss hinsichtlich des Zweitbeklagten behoben wurde, den

Beschluss

gefasst: Dem Revisionsrekurs des Zweitbeklagten wird Folge gegeben. Der Beschluss Punkt II) der Entscheidung des Berufungsgerichtes, womit Punkt III. des erstgerichtlichen Beschlusses in Ansehung des Zweitbeklagten behoben und dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund aufgetragen wurde, wird aufgehoben und diesbezüglich in der Sache selbst der Beschluss des Erstgerichtes einschließlich der erstgerichtlichen Kostenentscheidung (Punkt IV.) wiederhergestellt, hinsichtlich der Kostenentscheidung jedoch mit der Maßgabe, dass sie einschließlich der von dieser Entscheidung nicht berührten zweitinstanzlichen Festsetzung der Kosten der Erstbeklagten im Verfahren 1. Instanz insgesamt zu lauten hat:

"Die Klägerin ist schuldig, der Erstbeklagten die mit EUR 12.270,49 bestimmten Kosten (darin enthalten EUR 2.035,35 USt und EUR 58,37 Barauslagen) und dem Zweitbeklagten die mit EUR 12.205,83 (darin enthalten EUR 2.012,46 USt und EUR 131,05 Barauslagen) bestimmten Kosten binnen 14 Tagen zu ersetzen."

Die klagende Partei ist schuldig, dem Zweitbeklagten die mit EUR 5.372,89 bestimmten Kosten des Berufungs-, Rekurs- und Revisionsrekursverfahrens (darin enthalten EUR 895,51 USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Begründung:

[.....]

..... [materiellrechtlicher Teil – für die Kostenanmerkung im Detail entbehrlich]

Im Ergebnis zu Recht hat daher das Erstgericht auch die Eventualbegehren gegenüber dem Zweitbeklagten zurückgewiesen. Dessen Entscheidung war daher wieder herzustellen, ohne dass es auf die im Revisionsrekurs erneut aufgeworfene Frage der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung auch gegenüber dem Zweitbeklagten ankäme.

Die Entscheidung über die Kosten des Rekurs- und des Revisionsrekursverfahrens gründet sich auf §§ 41, 50 ZPO. USt war dem Zweitbeklagten im Hinblick auf seinen im Inland gelegenen Wohnsitz

zuzusprechen (vgl dazu *Thiele*, Prozesskostenersatz und ausländische Umsatzsteuer, AnwBl 2001, 630 ff).

Anmerkung*

Abgesehen von der hier nicht weiter relevanten wechselmandatsrechtlichen Frage verdient die Kostenentscheidung des OGH besondere Hervorhebung:

Eine Befassung des OGH mit Kostenfragen ist durch die ausdrückliche Revisionsbeschränkung des § 528 Abs 2 Z 3 ZPO jedenfalls ausgeschlossen. Dennoch trifft das Höchstgericht jährlich eine Vielzahl von Kostenentscheidungen, da über den Kostenersatzanspruch stets gemeinsam mit der Hauptentscheidung abzusprechen ist. Bei denjenigen Fällen, in denen das Höchstgericht von den Entscheidungen der Vorinstanzen abgeht, insbesondere die Sache „umdreht“, muss es selbstständig über die gesamten verzeichneten Kosten (erstmalig) befinden. Auf diese Weise entsteht ständig neue höchstrichterliche Rsp „über den Kostenpunkt“.

Im gegenständlichen Fall sah sich das Höchstgericht veranlasst, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der letztlich obsiegende Zweitbeklagte gleichfalls Anspruch auf den Ersatz der österreichischen Umsatzsteuer in Höhe von 20 % aus den anwaltlichen Vertretungskosten hat, weil er als Geschäftsführer der Erstbeklagten in Österreich ansässig war.

* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), *Anwalt.Thiele@eurolawyer.at*.